

STATUTEN

Verband der Upledger TherapeutInnen Österreichs

Upledger CranioSacral Therapie® | Viszerale Manipulation nach Barral | Parietale Osteopathie

Ua

INHALT

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit	S 1
§ 2	Vereinszweck	S 1
§ 3	Tätigkeiten, Finanzierung	S 2
§ 4	Mitglieder und ihre Rechte und Pflichten	S 3
§ 5	Organe des Vereins	S 6
§ 6	Schlichtungsstelle	S 11
§ 7	RechnungsprüferInnen	S 12
§ 8	Freiwillige Auflösung des Vereins	S 12
§ 9	Redaktionelle Änderungen	S 12

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein führt den Namen „Verband der Upledger TherapeutInnen Österreichs“.

Der Sitz ist in Wien, die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf ganz Österreich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Als Arbeitsjahr gilt der auf eine ordentliche Mitgliederversammlung folgende Jahreszeitraum bzw. der Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Verband der Upledger TherapeutInnen Österreichs ist ein gemeinnütziger Verein, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2 VEREINSZWECK

Die unten angeführten Tätigkeiten beziehen sich auf die Upledger CranioSacral Therapie®, die viszerale Manipulation nach Barral und jene osteopathischen Techniken, die am Upledger Institut Österreich gelehrt werden und finden in Abstimmung mit dem Upledger Institut Österreich statt.

- Erhöhung des Bekanntheitsgrades in Österreich
- Förderung der Ausbildung zu TherapeutInnen
- Verbreitung der Ausübung der Therapieformen in Österreich
- Steigerung der Qualität bei der Ausübung der Therapieformen
- Vernetzung und Weiterbildung der Mitglieder (im Sinne der Vertiefung), sowie klientInnenorientierte Veranstaltungen
- Rechtsberatung für Mitglieder und berufspolitische Arbeit
- Erarbeiten und Umsetzen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung

§ 3 TÄTIGKEITEN, FINANZIERUNG

Die Ziele des Verbands der Upledger TherapeutInnen Österreichs werden von Arbeitskreisen (AK) gemeinsam erarbeitet und verfolgt.

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

IDEELLE MITTEL

- Öffentlichkeitsarbeit (Kontakte mit Medien, Gestaltung und Betreuung eines Internetauftritts, Herausgabe und Verbreitung von Informationsmaterial, Erstellung von Vortragskonzepten, u.ä.).
- Planung und Durchführung von Workshops, Tagungen, Seminaren, Übungsgruppen und Weiterbildungsveranstaltungen. Diese dienen der Vernetzung, Gesunderhaltung und Wissensvertiefung der TeilnehmerInnen und stehen auch Nicht Mitgliedern offen.
- Planung und Durchführung von klientInnenorientierten Veranstaltungen
- Überlassung vereinseigener Räumlichkeiten an Dritte für die Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und für therapeutische Angebote
- Überlassung vereinseigener Räumlichkeiten an Mitglieder zu Übungszwecken und für therapeutische Angebote
- Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Beisitz bei Prüfungen im Rahmen der Ausbildung am Upledger Institut
- Organisation der internen Verwaltungstätigkeit, Klärung von rechtlichen Fragen
- Rechtsberatung für Mitglieder und berufspolitische Arbeit
- Unterstützung von Forschungsarbeiten im Bezug auf die oben genannten Therapieformen

MATERIELLE MITTEL

- Beitritts- und Mitgliedsbeiträge
- Spenden, Förderungen, Subventionen und letztwillige Verfügungen
- Entgelte für Veranstaltungen, Tagungs- und Seminargebühren
- Entgelte für Vereinspublikationen
- Entgelte / Kostenersatzbeträge aus der Überlassung von vereinseigenen Räumlichkeiten

§ 4 MITGLIEDER UND IHRE RECHTE UND PFLICHTEN

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (MG) und Ehrenmitgliedern.

Mitgliedschaft ist allen TeilnehmerInnen und AbsolventInnen von Kursen am Upledger Institut möglich.

Ehrenmitgliedschaft kann TherapeutInnen als Anerkennung für besondere Verdienste von der Koordinationsgruppe verliehen werden. Sie besitzen dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder, sind jedoch von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit.

1. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

erfolgt durch schriftliches Beitrittsgesuch und schriftliche Annahme durch die Koordinationsgruppe.

2. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.

Der Austritt ist mit Ende des Kalenderjahres möglich, und muss beim Verband schriftlich mindestens 3 Monate davor bekannt gegeben werden. Geleistete Beiträge werden nicht rückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn

- das Mitglied gegen seine Pflichten verstößt. Falls ein klärendes Gespräch keine Einigung bringt, kann der Ausschluss durch Beschluss der Koordinationsgruppe erfolgen. Dieser Beschluss wird dem Mitglied eingeschrieben mit Begründung zugesandt. Erhebt das Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt Einspruch, wird der Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese kann den Beschluss mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit aufheben.
- der Beitrag länger als 6 Monate auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird.

3. MITGLIEDSBEITRAG

- Alle Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr.
- Die Beiträge müssen bis 1. April des laufenden Jahres einbezahlt werden.
- Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Eintritt ab 1. Juli ist für das laufende Jahr nur noch der halbe Beitrag zu bezahlen.
- Die Koordinationsgruppe kann in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag auf schriftliches Ansuchen zeitlich begrenzt reduzieren oder erlassen. Auch eine Staffelung nach sachlichen oder sozialen Gründen ist möglich.

4. RECHTE

- Die Mitglieder können Auskünfte, Rat und Hilfe in beruflichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten erhalten, sofern es dem Verband der Upledger TherapeutInnen Österreichs möglich ist, diese zu geben.
- Die Mitglieder können der Mitgliederversammlung Anträge unterbreiten. Diese Anträge müssen bis spätestens 6 Wochen vor der Versammlung im Büro des Verbands der Upledger TherapeutInnen Österreichs eingelangt sein.
- Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.
- Die Mitglieder können in eine TherapeutInnenliste aufgenommen werden. Diese wird KlientInnen auf Wunsch zugesandt und ist auch auf der Homepage abrufbar. Sie enthält neben den relevanten Daten Informationen über den aktuellen Ausbildungsstand der Mitglieder.

5. PFLICHTEN

- Die Mitgliedsbeiträge müssen pünktlich bezahlt werden.
- Die Mitglieder halten sich an die Richtlinien des Vereins.
- Die Mitglieder unterstützen die Arbeitskreise und die Koordinationsgruppe in der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen die Beschlüsse mit. Im Rahmen der Satzung ergangene Beschlüsse sind bindend.
- Die Mitglieder geben dem Verband der Upledger TherapeutInnen Österreichs Änderungen der relevanten Daten bekannt.

§ 5 ORGANE DES VEREINS MITGLIEDERVERSAMMLUNG, ARBEITSKREISE UND KOORDINATIONSGRUPPE

1. MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MGV)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1x jährlich statt.

2 Monate davor wird die Einladung zur MGV mit der Tagesordnung und allfälliger Statutenänderung von der Koordinationsgruppe den Mitgliedern zugesandt.

Die Koordinationsgruppe leitet die MGV und setzt die Tagesordnung fest.

Die Tagesordnung beinhaltet auch alle bis zu diesem Zeitpunkt eingebrachten Anträge an die MGV. Nach Versendung der Einladung im Büro einlangende Anträge können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie bis spätestens 6 Wochen vor der Versammlung im Büro eintreffen und werden bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung an alle Mitglieder verschickt.

Die MGV kann in dringlichen Fällen weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Die Mitglieder entscheiden über die Aufnahme dieser Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung zu Beginn der MGV mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

Die MGV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Mitglieder, die eine Ausbildungsreihe mit Prüfung abgeschlossen haben, haben im Rahmen der Mitgliederversammlung eine zusätzliche Stimme, höchstens jedoch zwei Stimmen.

Kann ein Mitglied bei der MGV nicht anwesend sein, kann es sein Stimm- und Wahlrecht schriftlich formlos auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, Satzungsänderungen benötigen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Eine außerordentliche MGV kann jederzeit unter Einhaltung einer Mindestfrist von 1 Woche von der Koordinationsgruppe einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder diese beantragen.

ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Wahl der in den Arbeitskreisen tätigen Personen
- Wahl von 2 RechnungsprüferInnen
- Wahl der Personen der Schlichtungsstelle
- Abnahme des Tätigkeits- und Kassaberichts
- Entlastung der Koordinationsgruppe
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Abstimmung über die Anträge

2. ARBEITSKREISE (AK)

Diese bestehen aus jeweils maximal 6 Mitgliedern, die sich den in § 3 definierten Aufgaben widmen.

Sie treffen sich mehrmals jährlich, je nach Vereinbarung und Dringlichkeit der Aufgaben.

Die Arbeitskreismitglieder werden jeweils für das kommende Arbeitsjahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Während des Arbeitsjahres kann die KG bei Bedarf die Kooptierung eines Mitglieds bis zur nächsten ordentlichen MGV bestimmen.

Jedes Verbandsmitglied hat die Möglichkeit, sich für die Wahl aufstellen zu lassen und in einem Arbeitskreis mitzuarbeiten.

Aus den zur Arbeitskreiswahl aufgestellten Mitgliedern können pro Arbeitskreis maximal 6 Personen durch Stimmenmehrheit gewählt werden.

Sollten mehrere KandidatInnen gleich viele Stimmen erhalten, erfolgt eine Stichwahl.

Die Arbeitskreise sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie fällen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bestehen die Arbeitskreise aus nur 2 Mitgliedern, können sie Beschlüsse nur bei Anwesenheit beider Mitglieder und nur einstimmig fällen.

Die Mitglieder eines Arbeitskreises entsenden 1 Arbeitskreismitglied in die Koordinationsgruppe.

Die Arbeitskreismitglieder tragen die Verantwortung für die jeweiligen Projekte und die zur Verfügung gestellten Vereinsmittel.

Wenn Arbeitskreismitglieder ausfallen, kein Ersatz gefunden wird und der Arbeitskreis daher ganz oder teilweise unbesetzt ist, so ruht die Arbeit dieses Arbeitskreises teilweise oder ganz.

3. KOORDINATIONSGRUPPE (KG)

Die Koordinationsgruppe ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Die KG stimmt die Tätigkeiten der Arbeitskreise untereinander und in Bezug auf die Ziele des Verbands der Upledger TherapeutInnen Österreichs und des Upledger Instituts ab.

Sie führt gemeinschaftlich die Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau / des Obmanns und einem zweiten Mitglied der Koordinationsgruppe.

Es gibt mindestens 4 Treffen pro Jahr.

Die Mitglieder der KG werden von den Arbeitskreisen für das jeweilige Arbeitsjahr bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Die KG muss zumindest aus 3 Personen bestehen.

AUFGABEN

Die Aufgaben werden von den Mitgliedern der KG gemeinschaftlich übernommen.

- Erstellen des Haushaltsplans
- Verwendung / Zuteilung der Vereinsmittel an Arbeitskreise und sonstige Projekte
- Erstellen von Rechenschaftsbericht, Rechnungsabschluss und Buchführung
- Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
- Bewilligung von Mitgliedsbeitragsermäßigungen
- Erstellen und Zugänglichmachen des Mitgliederversammlungsprotokolls

Statuten

Beschlüsse der KG werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau / des Obmanns.

Die KG ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der KG Mitgliedern. Eine Beschlussfassung im Umlaufweg (E-Mail, Telefon, etc.) ist zulässig.

Arbeitskreise und KG arbeiten ehrenamtlich und erhalten Aufwandsentschädigungen und Vergünstigungen, genauere Informationen darüber können von den Mitgliedern eingesehen werden.



§ 6 SCHLICHTUNGSSTELLE

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

ZUSAMMENSETZUNG DER SCHLICHTUNGSSTELLE

Aus den Mitgliedern, die eine Ausbildungsreihe mit Prüfung abgeschlossen haben, werden bei der Mitgliederversammlung 5 Personen für das jeweilige Arbeitsjahr gewählt, die im Anlassfall gemeinsam nach einer Lösung in Streitfällen suchen.

Die Schlichtungsstelle informiert die Koordinationsgruppe über ihr Zusammentreten und ihre Entscheidungen.

BEFANGENHEIT

Die SchlichterInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

PROTOKOLLIERUNG

Die Schlichtungsstelle verhandelt in Anwesenheit der Streitparteien. Dies wird von einem / einer SchriftführerIn dokumentiert. Die Protokolle und sonstigen Unterlagen darüber werden vom / von der Vorsitzenden bis zum Abschluss der Streitigkeit aufbewahrt.

ENTSCHEIDUNGEN

Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 7 RECHNUNGSPRÜFERINNEN

Die Mitgliederversammlung wählt 2 RechnungsprüferInnen auf die Dauer eines Arbeitsjahres.

Ihr Prüfbericht bestätigt die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, oder zeigt festgestellte Mängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins auf.

Die RechnungsprüferInnen berichten der Koordinationsgruppe und der Mitgliederversammlung.

§ 8 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag der Koordinationsgruppe in der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitglieder ($\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder). 4 Wochen davor muss die Einladung allen Mitgliedern zugeschickt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens - nach Abdeckung der offenen Verbindlichkeiten und bestellt, wenn erforderlich, eine Person, die für die ordnungsgemäße Abwicklung sorgt.

§ 9 REDAKTIONELLE ÄNDERUNGEN

Die Koordinationsgruppe kann Änderungen der Statuten, die nur die Fassung betreffen, den Inhalt jedoch nicht verändern, selbständig vornehmen.

Ua

VERBAND DER
UPLIEDGER
THERAPEUTINNEN
ÖSTERREICHS



1220 WIEN, GROSSMANNSTR. 1 / HAUS 3
TEL: 0680 / 11 99 622
E-MAIL: SEKRETARIAT@VERBAND-UPLIEDGER.AT
WWW.VERBAND-UPLIEDGER.AT
ZVR 106386432; DVR 1049381